

**Kurze Abfertigung**  
**Der sogenannten unwiedertreiblichen Ursachen,**  
 durch welche des Herrn Herzogs Anton Ulrichs  
 zu Sachsen-Coburg und Meiningen Hochfürst. Durchl. in der  
 Gleichischen Sache nothdringlich ergriffene Recurs ad Comitia  
 unstatthafft in Zweifel gezogen werden will.

**S**or wenig Tagen ist eine gedruckte Piece zum Vorschein gekommen/  
 worinnen durch sogenannte vorläufige unwiedertreibliche Ursachen  
 des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Coburg-Meiningen  
 Hochfürst. Durchlaucht in der bekannten Gleichischen Sache an den  
 Reichs-Tag genommene Recurs dem Publico als unstatthafft vorgewieget, oder  
 wenigst eine Berichts-Erstattung des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts einzu-  
 leiten gesucht werden will.

Der Autor dieses Impressi verräth durch seine beißende und dennoch übel an-  
 gebrachte Argumenta, daß er, nach der zu Beklar befandren Historie, besser  
 die Hunde zu curiren, als die Jura Staruum einzusehen, das illegale Cammerge-  
 richtliche Verfahren solide zu defendiren, und überhaupt Applicationem Legum  
 ad Facta gelernt haben müsse, zumahl, da seine gefährliche Absicht augenschein-  
 lich dahin gehet, dieses Geschäft auf die lange Bank zu ziehen, damit die Sachs-  
 sen-Gothaische Miliz nur noch länger in den Sachsen-Meiningschen Landen ver-  
 bleiben, und den wahren Lands-Herrn auf unerhörte Art ferner insuläiren könne.

Der Verfasser thut ganz recht, wenn er seinen heimlichen Sift über den  
 Recursum ad Comitia, und der dabey durch widrig Gesinnte unnötig erdach-  
 te Neben-Frage von einer Berichts-Erstattung auszuhauen ansieht. Bey-  
 de Sätze beruhen auf ihrem zureichenden Grund, und behaupten sich aus der  
 Natur und Eigenschaft der Reichs-Verfassung von selbst.

Es wäre also eine Quaestio ferè Domitiana: Ob in gegenwärtiger Gleichi-  
 schen Pasquill- und Gothaischen Invasions-Sache der Recursus eines Theils statt  
 habe? und andern Theils des Kayserl. Cammer-Gerichts Bewegs-Gründe durch  
 vorher abgeforderten Bericht erkundiget werden müßten?

Ohne auf des partheyischen Verfassers ersommene Contradictiones, Cavil-  
 lationes und lahme Vernunft-Schlüsse weitläufig zu antworten; so ist im  
 Grunde richtig, daß wohl nie ein solches Verfahren wider einen Vornehmen  
 Reichs-Stand erhöret worden, als man sich in ermeldter Sache erinächtiget hat.

Diese Gleichische Sache war und ist eine *Causa merè criminalis*. Nie-  
 mand wird Pasquille und grobe rachsüchtige Schmähungen in eine andere Classe  
 zu setzen begehren.

Es wird dem Hochfürstl. Sachsen-Meiningschen Theile vergeblich aufge-  
 büdet, ob habe man eine vorhandene *Causam criminalem* verläugnet. Man  
 hat im Unbestand p. 2. nur negiret, daß keine peinlich Verklagte vorhanden die  
 das Leben verwürdet hätten. Dem ohngachtet bleibt eine solche Pasquill-Sa-  
 che dennoch *Causa criminalis*, folglich der Autor Scripti ein Cavillator verborum.

Nun ist aber in *Criminalibus* die Reichs-Cammer-Gerichtliche Jurisdiction  
*regulariter* nicht fundiret, wie das ein sonst emßiger Verflechter dalsiger  
 Befugnisse deutlich gesehet. Ludolff in Jur. Cam. p. 216.

X

Um



Um den Gegentheiligen Sophismatibus nicht nachzuahmen; so ist mit gar gutem Bedacht gesagt worden: *regulariter*; weil solche Regul die Reichs-Gesetz-mäßige Ausnahme leidet: Wann ungefordert/ ungehört und nichtiglich gehandelt worden. *Mev. P. 2. D. 272.*

Allein keines von diesen ist hier geschehen. Die Gleichischen Eheleute sind vorgefordert/ sie sind gehöret worden. *vid. Umstand 2c. in Adjunct. Lit. A.*

Ja was noch mehr, ihr Delictum war *ex propria confessione* sogleich notorisch; und folglich die angemassre Provocation oder Beschwerde unrecht; *l. 2. C. quor. appell. non recip.*

So war auch nach dem dritten Requisito richtig und keineswegs nichtiglich verfahren. Wenn der Verfasser aus der Zusammenhaltung der Fürstl. Befehle und Regierungs-Protocolen ein anderes folgern will; so ist es eine böse Chicane. Des Heren Herzogs Durchl. haben Dero Regierung sub 19. Nov. die Arrestirung der Gleichischen Eheleute; und sub 19. Dec. die Verbrennung des Pasquills eventualiter anbefohlen; wenn diese das Delictum gestehen; das Gleichische Eheweib aber sich zu der vorgeschriebenen Abbitte nicht bezuquemen; sondern ihrer bisanhero geäußerten bösen Unart nach mit noch mehreren Schänd- und Verunglimpfungen vorgehen würde; und dieses hat die Regierung den 30. Nov. und 30. Dec. befolget: Welches also gang natürlich ohne Nulität zugehet.

Dem Verfasser siehet frey, ob er den von Sr. Hochfürstl. Durchl. verfügten Arrest eine Straffe oder Captur nennen will. Denn die erstere ist den Landes-Gesetzen gemäß; und von der letzteren befanndt: *quod in Criminalibus à Captura inchoare liceat, l. 2. de his qui latron.* In keinem hatte sich das Cammer-Gericht zu regen.

Der erste Schritt, den dasselbe durch Erkennung eines Mandati that; war dahero unrecht; Als selbiges aber, vor Ablauf der determinirten Frist; noch darzu mit einem Mandato arctiori vorgienq; so machte es sich handgreiflich derjenigen Partheylichkeit schuldig; welche Ihro Hochfürstl. Durchl. nachmahls dem Publico vorzu stellen genöthiget worden.

Freylich hat belobten Cammer-Gericht dieses nicht wohl gefallen können; weil es gerne mit den Reichs-Ständen pro lubitu umgehen; keine Einrede leiden; und vergesen haben möchte; das es ein Judicium à Casare & Staibus confiteretur, conventionale, & certæ normæ alligatum sey.

Findet sich nun ein Hoher Reichs-Stand von diesem Gericht beschwehret; begehret Er damit so wenig ein Crimen, als in Republica bene ordinata atuch einem jeden Bauer dergleichen erlaubet ist. Der gerühmte dritthalb hundert jährige Respect gebühret ihm billig; und wäre zu wünschen; das aus solchem durch wohl dritthalb hundert veranlasste Beschwerden nicht wäre derogiret und geschadet worden.

Der Herr Herzog Anton Ulrich bedauern gewis herzlich; das Sie besagte Zahl zu vermehren die Fatalité gehabt. Indessen sind des Verfassers Exaggerationen vergeblich. Das Judicia Imperii nicht in gehörigen Schranken bleiben; die Stände mit widrigen Proceduren oft graviren; alle vorgeschriebene Ordnung außer Augen setzen &c. sind Dinge; so schon andere Stände gehändert; unzeitige Schriftsteller getadelt; und sich gleicher; ja härterer Ausbrüche bedienet haben. Statt vieler andern mag die Darmstäd. Gründliche Verwahrung &c. in der Buchdr. Hal-Sache zum Exempel dienen; *quod ipse Ludolf in append. ad J. C. Ill. n. 1. & 3. adducit.*

Es hat also das Cammer-Gericht diesen Erfolg durch das Gesetz-widrige Verfahren sich selbst benzumessen, und hätte deme leichtlich zuvor kommen können, wenn es die Gleichische ungegründete Beschwerden mit mehrerer Vorsicht eingesehen hätte.

Der gemeine Weltlauf und Artificia Reorum können und sollen ja einem so ansehnlichen Judicio nicht unbekandt seyn, und war zumahl von einem so ruffenden Weibe weder eine gerühmte Unschuld noch Liebe zur Wahrheit zu vermuthen; sind auch die vielen in diesem Stück vorgefallene ungerechte Querelen eine vorlängit offenbare Sache. Dahero hat allschon Lyncker de Gr. Extr. cap. 6. §. 14. die Kayserl. Cammer gewarnt: ne quodlibet gravamen pro extrajudiciali agnoscat. Wenigst hätte ein so illustres und eine Infallibilität stark ambirendes Judicium nicht so vorcilig zuplatzen, sondern auf höchstem Fall von des Herrn Herzogs Durchl. Bericht erfordern, und sodann ermeissen sollen, ob ungefordert, ungehör, oder nichtiglich verfahren seye. Dieses ist denen Reichs-Gesetzen allerdings gemäßer, als der von dem Autore jetzt quoad Scripta behauptete Bericht in Casu Recursus.

Dieser Recurs hat vor allen bisher genommenen gegenwärtig um so festern Grund, je unerhörter, abgesetzter maßen, und härter das Verfahren gegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. zu hellem Tage lieget, und je unerlaubter man Dieselbe dadurch in völligen Ruin zu stürzen, auch dem Arbirio eines Todt-Feindes zu exponiren gedendet.

Es würde mit denen Reichs-Ständen gethan seyn; Sie würden über Desro Gerechtfame und Freyheiten das Consummatum est anstimmen müssen; wenn Selbst dergleichen zudringliche Proceduren ohne alle Hülffe über Sich ergehen lassen müssen.

Des Herrn Herzogs Durchl. haben schon oft geäußert maßen, allen gehörigen Respect vor die Hohen Reichs-Gerichte; es sind aber deren Ausprüchke keine Oracula, noch deren Membra von menschlichen Gebrechen frey; Es muß also wenigst ein Ort seyn, wo man Sie verklagen, und deren Ueberfahmung fundbarer Reichs-Gesetze anzeigen kan. vid. Senckenberg de Recurs. ad Comit. in Append. N. II. p. 275.

Dieser Ort sind nun die Kayserliche Majestät und Stände des Reichs, oder wenn solcher wie jetzt versamlet sind, die Comitia und Reichs-Versammlung, Kayser und Stände, als Haupt und Glieder, haben supereminentem Jurisdictionem über die höchste Reichs-Gerichte. Autor der Grundveste P. 3. C. 5. p. 268.

Diese Sache ist an sich natürlich und richtig; auch genug auszuführen, daß sie weiterer Bemühung nicht bedarff. Kayserl. Majestät haben genug auf öffentlichen Reichs-Tagen solches gestanden. Senckenb. d. I. p. 276. & p. 252. mitbin die Reichs-Gerichte weder independent noch infallible geachtet, am allerwenigsten aber die Reichs-Stände deren Arbirio übergeben.

Die Praxis des Recursus erhellet aus unzähligen Exempeln, deren viele in den Heftischen Recurs-Sachen, sonderlich in der Darmstädtschen Grändlichen Bewährung re. ratione des Busecker Thals, schon angemerket worden, und die neuern Reichs-Grund-Gesetze sind ohne dem bekandt.

Der Recursus ad Caesarem & Comitia hat also statt, so oft die Hohen Reichs-Gerichte die Gesetz-mäßige Schranken überschreiten; und weil dieses allen begegnen kan, so muß auch auch ob commune Interesse Scorum solch Remedium allen offen stehen. Senckenb. Dissert. de Recurs. §. 4. in fine.

Des Verfassers Gründe, warum des Herrn Herzogs Durchl. in der Griechischen Sache nicht eben das Beneficium angedeyhen solle, sind sehr schlecht beschaffen. Obgleich Höchst-Dieselbe von Dero Relidenz vermahlen abwiesend,

so sind Sie doch, was den Geist und das Wesen der Geschäfte betrifft, in der That so gut als gegenwärtig. Sie sind von Stände, Dero Geschäfte Selbst zu führen, und viel zu erleuchtet, als daß Sie von Dero Regierung und Råthen mit ungegründeten Berichten Sich einnehmen lassen sollten.

Man hat diese Articul schon im Unbestand ic. §. 3. fin. berührt, und der quast. Verfasser tritt dem Fürstl. Respect viel zu nahe, wenn er dem ohngeachtet von Unwarheiten und Schmähsucht schreiben, somit seiner unbeschnittenen Feder durch Anzapfung der Fürstl. Råthe einen Deckmantel suchen will. Er würde sehr Scham-roth sichen, wenn er nur einen einzigen falschen Bericht Ihnen erweisen sollte. Ihre Hochfürstl. Durchl. sind dem Cammer-Gericht weit näher, als Sie, und kommen die dasige Berichte über dessen schon decretirtes- oder noch in petto tragendes Verfahren Ihre immediare zuhanden. In das Cammer-Gericht hat einige Insinuationes in Frankfurth selbst auf eine sehr irrespectueuse Weise thun lassen, dahero sind die gegen Dero Råthe dirigirte und zerstreut eingeführte Impuata bloße Calumnien, quæ indirectè latus Principis petunt.

Die Urtheilungs-Kraft des Conciipienten scheint demnach sehr schwach, wenn er die Nachricht von denen pro liquido gehaltenen Kosten um deswillen vor contradictorisch hält, weil deren Production erst per Decretum lit. A. sub. 22. Febr. auferleget worden. Datur enim alterum: Es haben Ihre Durchl. solche Constellation schon vorher wissen können. So lässet sich auch in berührten Dero Memorial vom 7. Junii gar zuverlässig in Frankfurth generaliter davon schreiben, was eod. die in Weglar publiciret worden.

Hiernächst ist ein Procurator zu Weglar, und also auch der Lic. Gondela, seines Fürstl. Principals Befehlen nachzuleben schuldig; So stehet auch paribus frey, ob sie ihre Exceptiones zu übergeben dienlich finden, oder nicht; folglich ist das Verfahren wider ihn auf Sr. Hochfürstl. Durchl. Befråndung gemünet gewesen. Dahin zielt Dero in Memoriali de 7. Junii eingeschaltete Beschwörung. Und wie mag der Auctor Scripti läugnen, besagter Gondela wäre nicht seiner Bücknung wegen angesehen worden? Da er doch die Poena suspensionis mit deutlichen Worten gesehet, und der Restitution aus- besonderer Milde gedendet: Welcher letztern doch es nicht bedurft hätte, wenn nicht die erstere vorher gegangen: Restitutio enim praesupponit ablata.

Von dem angeführten freventlichen Diemarischen Klag-Werk wird ein gar schlechter Beweis falsch berichteter Sachen hergenommen. Der Verfasser suchet nur seine vorsehliche bereits noirte Schmäh-Sucht darunter zu verstecken. Bekandt ist es, daß das Cammer-Gericht die vermeintliche Expeditiones des Herrn Herzogs Durchl. immediare in Frankfurth insinuiren- und so gar auf öffentlicher Gasse hinwerffen lassen. Wie können also Dero Råthe zu Weimingen falsche Berichte erstattet haben?

Wenn aber Höchst-Dieselbte in dem angezogenen Pro Memoria von 10000. Rthl. Schmpff-Gelder geschrieben, so versteht der Auctor Scripti es nicht recht, oder hat es aus Maliz verdrehen wollen. Ein anders sind estimatorische Gelder, deren hat Niemand erwehnet; Ein anders sind Straf-Gelder, darauf man so fort ad petita des Complicis, zu Ihre Durchl. offenbaren Beschimpfung, reflectiret hat, und folglich in hoc sensu Schmpff-Gelder genemnet worden.

Unterdessen schmecket die bloße Annehmung der Diemarischen Klage nach einer grossen Partheylichkeit, in dem sonstien bekandt, daß dergleichen Modus schon längst unter die Rabullistischen Cauclen ad averendam inquisitionem gerechnet werden. Der von Diemar, welchem man einigemahl aus Gutheit das Frey- herrl. Prædicat, statt einer fiscalischen Ahndung solcher ungebüßlichen Anmassungen, beyleget, ist bisher noch als Complex delicti in Inquisition, und kan mit einer

einer Injurien-Klage; nisi discussa prius causa illa principali, nicht admittiret werden. Man siehet auch seine Straff-Fälligkeit aus der Correa eigenen Geständniß schon voraus; weil er den Libellum famosum procuriret hat: Socios vero criminis par cum reis poena expectet l. r. C. de his qui latron. Weit gefehlet also; daß er auf eine Straffe klagen oder gehöret werden können.

Was des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. von den Senaten, in welchen die Mandata erkannt, einfließen lassen, ist in Facto durchgängig richtig, und man wird ungern veranlasset, davon die Nachricht zu ertheilen: Der Assessor von Riedesel, und der Assessor von Ulmstein sind mit in diesem Senat gewesen: Beyde sind notorischer massen Gothaische Creaturen: Jener ist in Gothaischen Diensten gestanden, und dieser hat mit dem ehemahligen Cammer-Gerichts-Assessore, und nunmehrigen Gothaischen Geheimden-Rath von Opyel eine gar starke Connexion: Der von Riedesel hat das erste Mandat abgefaßt, doch hat der von Ulmstein sich anfänglich nicht damit conformiren wollen; sondern auf ein Rescript um Bericht angetragen: Es sind aber endlich Herodes und Pilatus gute Freunde worden: Ja die Ulmsteinsche Partheylichkeit hat sich auch so weit erstreckt, daß er den von Meinigen aus medio mensis Februarii a. c. erhaltenen Brief, den ein dasiger angebllicher/wiewohl Gewissen-loser Rath, an ihn abgelassen haben soll, und worinnen die groben Gleichißen Vergehungen auf dem schönen Theil, hingegen des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. gerechtestes Verfahren auf das abschlechtigste vorgebildet worden; öffentlich im Senat abgelesen hat; woraus dann nachhero die Ratio decidendi zu denen illegalen Proceduren, und besonders dem Decreto vom 22ten Februarii genommen worden ist:

Wenn also des Herrn Cammer-Richters Fürstl. Gnaden große Präcaution in Erwehlung eines Senats gerühmet wird, damit keiner mit dem Gothaischen Ministerio in Connexion stehender dazu kommen möchte, so müsten ja dieselbe Urfach darzu gehabt; und also die Gothaische Cabalen ermann gepühret haben; Denn sonst wäre diese Vorsicht nicht nöthig gewesen; mithin wird der geäußerte Verdacht mehr verstärket als gemindert.

Wenn auch des Verfassers Auge durch Partialität nicht verfinstert wären; so hätte er leicht absehen können, daß in conflictu zweyer Reichs-Fürsten das pondus fidei principalis auf des Fürstl. Herrn Recurrenten Seite fallen müßte; weil der andere ein Inimicus Capitalis, Inhiator und Aggressor ist; deme des Reichs-Gerichts Erkenntnisse um deswillen nichts befehen können; nachdem solche durch krumme Wege und Beförderung heimlicher Absichten erschlichen; von dem Kayserl. Cammer-Gericht aber incompetent verfahren: die Execution contra ordinem praescriptum und Jura Notoria an Sachsen-Gotha übertragen; und nachhero von Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. nicht agnosciert werden.

Bei so gestaltten Sachen bleibt die Unzulässigkeit der an Sachsen-Gotha übertragenen Executions-Commission feste bestehen. Solche hätte eben so wohl an das Fränckische Hohe Ausschreib-Amte ertheilet werden können und sollen. Die Nagel-neu erkommene Distinction inter Commissionem justitiae & de exequendo ist ein Hirngespinnne; wovon die allegirten Scriptores nichts wissen; allensfalls auch dergleichen Privat-Doctores keine facultatem decidendi haben. Belobter Thomasiaus distinguiret zwar th. 14. inter causas levioris & majoris momenti, aber nur respectu directorum circularium, wenn nemlich diese es in levioribus so genau nicht nehmen wollen. Das macht aber keine Regul; besonders; wenn der Pars so wichtige Exceptiones inimicitiae capitalis & partialitatis hat. Zu geschweigen; daß eines Theils hier keine geringe; sondern zu des Fürstl. Herrn Recurrenten größten Ruin und Schmälerung Landes-Fürstl. Jurium gereichende Sände obwaltet; andern Theils auch Mandata priora & arctiora, cum Executione manu militari peragenda, vorhanden sind.

Jedoch es braucht der vielen Worte nicht; Es ist genug, daß die Reichs-Gesetze dem Circulo die Executiones, ohne alle dergleichen erdichtete Ausnahme aufzureden.

Sie wissen von keiner Exception, sondern in allen und jeden Fällen ist die Vollziehung der Reichsrichterlichen Erkenntnisse entweder der Landes-Obrikeit gegen Mediatos, oder dem Circulo ejusque directioribus gegen Immediatos, zugeeignet und übertragen; Coccej. Conf. illust. l. n. 3. Tit. 7. 8. p. 41.

Aus alle diesem folget, daß, wo jemahls ein Reichs-Stand, insonderheit jeko des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Weiningen Durchl. den Recurs ad Comicia zu nehmen befugt, ja höchst gedrungen gewesen.

Es mag auch übrigens keine zum Behuff des Kayserl. Cammer-Gerichts einzuleiten gesuchte Berichts-Erforderung, oder (weil ihm dieses noch zu nichterdträchtig scheint) Erkundigung der Bewegungs-Gründe, in Consideration kommen. Ueberhaupt ist von andern schon gezeigt, daß solcherley Berichte keine Statt oder Nutzen haben. Es wäre auch wunderbarlich, wenn eines Judicii gravatoris Proceduren auf dessen eigene Bemängelung und erkonnene Schein-Gründe ankommen sollten. Solche sind ja mit Menschen besetzt, der Mensch aber nach seiner verderbten Natur so geartet, daß er nie unrecht gethan haben will. Die Reichs-Gesetze und so viel hundert Jahr klagende Reichs-Stände beweisen solches; sonst hätten sie der großen Fehler nicht erwehnet, und abgesehen gesucht.

Und wozu sollte wohl ein solcher Bericht dienen? Er würde die Sache nur mehr verwirren und aufhalten. Ist es auch an deme, wie der Autor Scripta rühmet, daß so viele Personæ ad Senatus gezogen; daß die vielen übrigen; mit dem Freyherrn von Niedesfel oder dem Gothaischen Ministerio in geringster Connexion und Verwandtschaft stehende aus den Senaten gelassen worden; so ist ja keiner mehr übrig; so wären ja alle unanimiter wider des Herrn Herzogs Durchl. schon eingenommen: Und woher sollte denn his rerum circumstantiis ein unpartheyischer Bericht kommen?

Zudem ist jeko von der Justicia causa die Frage noch nicht, sondern bloß davon, ob das Kayserl. Cammer-Gericht der Landes-Fürstl. Criminal-Jurisdiction, in Ermangelung anfangs berührter 3. Ursachen, habe eingreifen; Mandata erkennen; deren Execution einem fremden Reichs-Stande und Tod-Feinde, mit Verbegehung des competenten Crayß-Directorii, auftragen, des Fürstl. Herrn Recurrenten Lande militarisch belegen, zu Grund ruiniren lassen, die Klagen der ant noch in Inquisition begriffenen Haupt-Reorum & Complicis, vor geendigter Haupt-Sache contra aperta jura annehmen und darauf decretiren können?

Ist dieses bey Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung nur erst erörtert, und die Sachsen-Gothaische Fried-brüchige Invasion mittelst Ausschaffung der Miliz, vorher abgestellt; wie Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Dero Hohe und Pöbl. Mit-Ständen das zuverlässige Vertrauen hegen; so wird hiernächst das übrige sich auch ergeben, und ex Actis handgreiflich erwiesen werden; wer die exorbitantesten Gewaltthaten, Falschereyen, und das Unbüd der Ungerechtigkeiten (man bedienet sich hier des Verfassers groben Ausdrücke) begangen habe; Wie, wohl alles dieses aus den Reichs-kundbaren Attentatis und Vergewaltigungen allschon vor Augen lieget; & ubi rerum testinonia adfunt, non opus est verbis.

Diesemnach ergethet des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. nachmalige angelegentlichste Bitte, Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung wolle durch förderlichste Verabfassung eines an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst abzulassenden Reichs-Gutachtens, de abducendo milite Gothano & inhabendo Camera Imperiali, de non amplius procedendo, Deroselben in diesen unrecht zugefügten Bedrängniß und Zündobigungen zulassen kommen, wie solches andern patriotischen Reichs-Fürsten auch geschehen, und speciatim in Comitiis 1641. celebratis standhaft allerretet worden. Londorp. Tom. 5. L. 1. C. 110. p. 356.

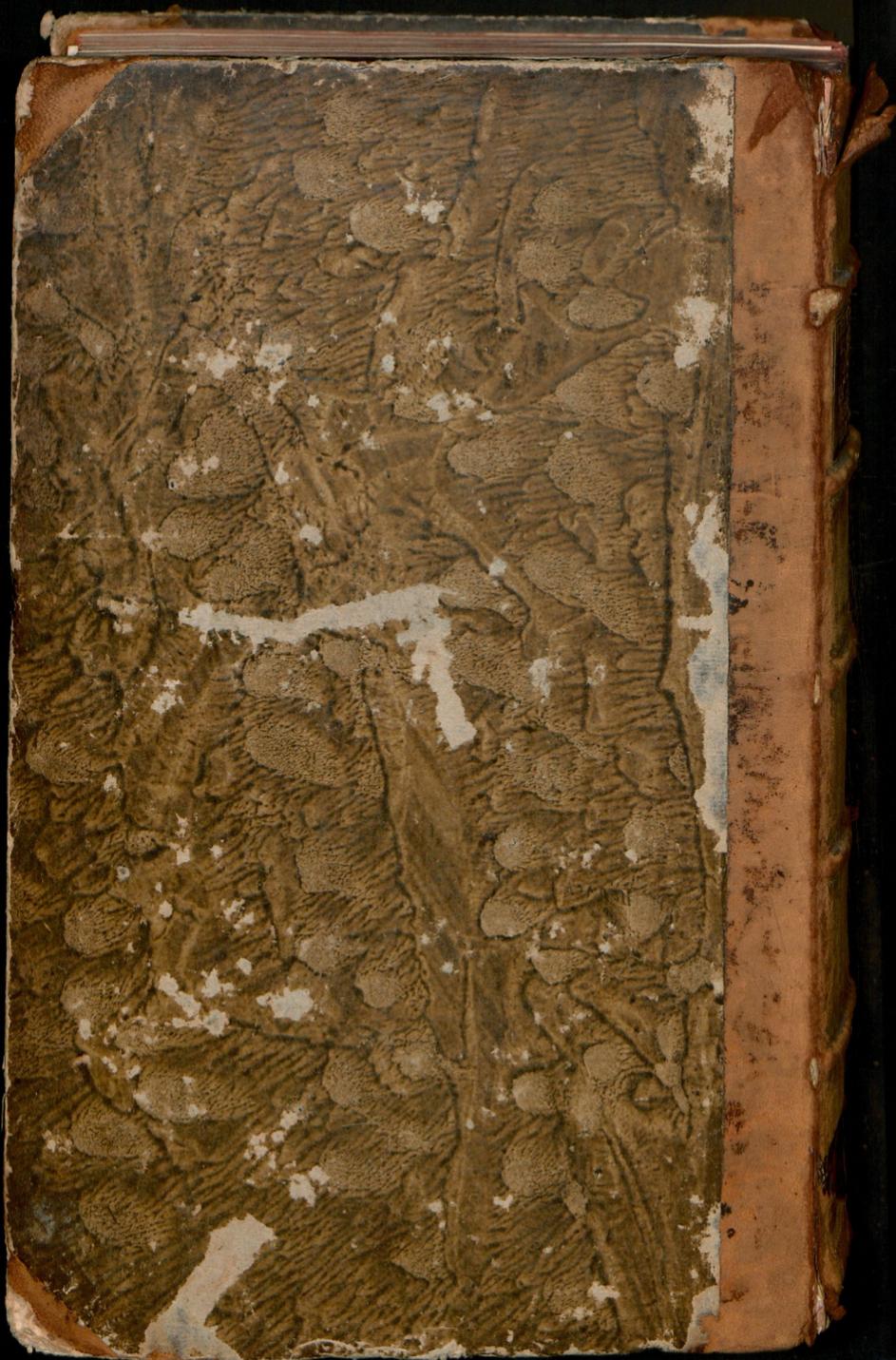
Weiningen/ den 7. Julii. 1747.

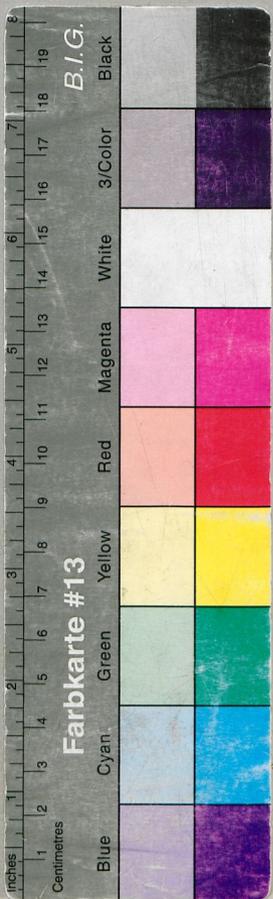


ULB Halle  
001 604 97X 3  


W 18  
TA 50L







19.

# Kurze Abfertigung

## Der sogenannten unwiedertreiblichen Ursachen,

durch welche des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Coburg und Meiningen Hochfürstl. Durchl. in der Gleichischen Sache nothdringlich ergriffene Recurs ad Comitia unstatthafft in Zweifel gezogen werden will.

**N**ur wenig Tagen ist eine gedruckte Piece zum Vorschein gekommen, worinnen durch sogenannte vorläuffige unwiedertreibliche Ursachen des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Coburg-Meiningen Hochfürstl. Durchlaucht in der bekantten Gleichischen Sache an den Reichs-Tag genommene Recurs dem Publico als unstatthafft vorgepiegelt, oder wenigst eine Berichts-Erstattung des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts einzu-  
leiten gesucht werden will.

Der Autor dieses Impressi verräth durch seine beißende und dennoch übel angebrachte Argumenta, das er, nach der zu Wezlar bekantten Historie, besser die Hunde zu curiren, als die Jura Staruum einzusehen, das illegale Cammergerichtliche Verfahren solide zu defendiren, und überhaupt Applicationem Legum ad facta gelernt haben müsse, zumahl, da seine gefährliche Absicht augenscheinlich dahin gehet, dieses Geschafft auf die lange Hand zu ziehen, damit die Sachsen-Gothaische Miliz nur noch länger in den Sachsen-Meiningschen Landen verbleiben, und den wahren Lands-Herrn auf unerhörte Art ferner insultiren könne.

Der Verfasser thut ganz recht, wenn er seinen heimlichen Sift über den Recursum ad Comitia, und der dabey durch widrig Gesinnte unnötig erdachte Neben-Frage von einer Berichts-Erstattung auszuhanden ansiehet. Beyde Sätze beruhen auf ihrem zureichenden Grund, und behaupten sich aus der Natur und Eigenschafft der Reichs-Verfassung von selbst.

Es wäre also eine Quaestio ferè Domitianiana: Ob in gegenwärtiger Gleichischen Pasquill- und Gothaischen Invasions-Sache der Recursus eines Theils statt habe? und andern Theils des Kayserl. Cammer-Gerichts Bewegs-Gründe durch vorher abgeforderten Bericht erkundiget werden müßten?

Ohne auf des parthenischen Verfassers ersonnene Contradictiones, Cavillationes und lahme Vernunft-Schlüsse weitläufftig zu antworten; so ist im Grunde richtig, daß wohl nie ein solches Verfahren wider einen Vornehmen Reichs-Stand erhöret worden, als man sich in ermeldter Sache ermächtigt hat.

Diese Gleichische Sache war und ist eine *Causa merè criminalis*. Niemand wird Pasquille und grobe rachsüchtige Schmähungen in eine andere Classe zu setzen begehren.

Es wird dem Hochfürstl. Sachsen-Meiningschen Theile vergeblich aufgebürdet, ob habe man eine vorhandene *Causam criminalem* verlaugnet. Man hat im Unbestand p. 2. nur negiret, daß keine rechtlich Verklagte vorhanden, die das Leben verwürdet hätten. Dem ohngeachtet bleibt eine solche Pasquill-Sache dennoch *Causa criminalis*, folglich der Autor Scripti ein *Cavillator verborum*.

Nun ist aber in *Criminalibus* die Reichs-Cammer-Gerichtliche Jurisdiction *regulariter* nicht fundiret, wie das ein sonsten emßiger Verfechter dasset. Befugnisse deutlich gesehet. Ludolff in Jur. Cam. p. 216.

Um